

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

ABTEILUNG 2 V / VERFASSUNGSDIENST

Zl. Verf- 767/2/1995

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Tel Nr.: 0463-536

Dw.: 30204

Bezug:

Bitte Eingaben ausschließlich an die
Behörde richten und die Geschäfts-
zahl anführen.

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Zivildienstgesetz 1986 geändert wird;
Stellungnahme

Betreff: GESETZENTWURF	
Zl. 43 ...	-GE/19...
Datum: 19. JUNI 1995	
Verteilt: 21.6.95	

An das

Präsidium des Nationalrates

Wang Krisen Hofen
1017 WIEN

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 geändert wird, übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, 9. Juni 1995

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Sladko eh.

F.d.R.d.A.

Adening

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

ABTEILUNG 2 V / VERFASSUNGSDIENST

Zl. Verf- 767/2/1995

Auskünfte: Dr. Glantschnig
Tel Nr.: 0463-536
Dw.: 30204

Bitte Eingaben ausschließlich an die
Behörde richten und die Geschäfts-
zahl anführen.

Bezug:

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Zivildienstgesetz 1986 geändert wird;
Stellungnahme

**An das
Bundesministerium für Innere**

**Postfach 100
1014 WIEN**

Zu den mit Schreiben vom 19. Mai 1995, Zl. 95.024/338-IV/11/95/HA übermittelten Entwurf einer Novelle zum Zivildienstgesetz 1986, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

Die im § 7 Abs. 2 vorgesehene alternative Zivildienstdauer, läßt in der vorgeschlagenen Form einerseits entscheidende Fragen in der praktischen Umsetzung offen und erscheint überdies auch mit grundlegenden verfassungsrechtlichen Bedenken behaftet.

Einerseits wird vorgesehen, daß nach Kundmachung einer Verordnung gemäß § 5 Abs. 6, wonach der Bundesminister für Inneres längstens bis 5. November eines jeden Jahres festzustellen und im Verordnungswege kundzumachen hat, ob zwischen 1. April und 30. September mehr als 3.000 Wehrpflichtige zivildienstpflichtig geworden sind, die Dauer des ordentlichen Zivildienstes im folgenden Jahr zwölf Monate dauert. Dabei bleibt offen, für welche Zivildienstleistenden sich diese Erstreckung der Dauer auswirkt, für solche, die im folgenden Jahr den Zivildienst antreten bzw. für solche, deren Zivildienst im folgenden Jahr ausläuft?

Zusätzliche Bedenken ergeben sich gegen die Regelungen weiters aus dem Umstand, daß der Zeitraum der Beurteilungsmaßstab für eine allfällige Verlängerung der Zivildienstdauer sein sollte, nur einen Teil eines Jahres, nämlich den Zeitraum vom 1. April bis 30. September erfaßt. Durch eine terminliche Einflußnahme auf den Abschluß von Stellungsverfahren, der für die Zulässigkeit der Abgabe von Zivildiensterteilungen als maßgeblicher Zeitpunkt im § 2 Abs. 1 festgelegt ist, könnte die Notwendigkeit der Verordnungserlassung aktiv beeinflusst werden. Diese potentielle Möglichkeit wirkt ebenso verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf das Gleichheitsgebot auf, wie die für Zivildienstleistende fehlende Möglichkeit auf die Terminisierung der Zivildienstleistung Einfluß zu nehmen, obwohl auch davon die Dauer der Zivildienstleistung abhängig sein kann.

Zuzustimmen ist dem Vorschlag in der Z. 23 (§ 39 Abs. 4), mit dem eine Lockerung der bisherigen verpflichtend vorgesehenen amtsärztlichen Untersuchung im Krankheitsfall in Aussicht genommen wird.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 9. Juni 1995
Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
Dr. Sladko eh.

F.d.R.d.A.

